

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist die Bauleitplanung benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Außerdem ist in der ersten Stufe der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; dabei ist ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Darüber hinaus sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, möglichst frühzeitig zu beteiligen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der Weise stattgefunden, dass die Planunterlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Zeit vom 17. Oktober 2005 bis 15. November 2005 zur Einsichtnahme bzw. nach vorheriger Terminabsprache im Rathaus offen lagen.

In diesem Zeitraum erfolgte ebenfalls die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden.

Die Resonanz auf die einzelnen Verfahren stellt sich wie folgt dar:

- 1) Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen, diese ist im Wortlaut aus der **Anlage I** ersichtlich.
- 2) Von den Trägern öffentlicher Belange sind vier Stellungnahmen eingegangen, die einen Beschluss erforderlich machen. Diese sind im Wortlaut aus den **Anlagen II - V** ersichtlich.

Den **Anlagen** ist zudem der entsprechende Beschlussvorschlag beigefügt.

Wie bereits erwähnt, sind die jeweiligen Beschlussvorschläge aus den genannten Anlagen ersichtlich. Es besteht die Möglichkeit, über sie sowohl einzeln als auch insgesamt Beschluss zu fassen.

Wie der Anlage I zur Sitzungsvorlage zu entnehmen ist, wird der Wunsch auf eine andere Bauform geäußert. Diese Anregung führt zu einer Änderung der Grundzüge der bisherigen sowohl den Trägern öffentlicher Belange als auch der Öffentlichkeit vorgestellten Planung.

Verwaltungsseitig wurde diese Anregung geprüft und befürwortet.

Möglich wäre, auch hier einen Bereich, ggfls. im südlichen Teilbereich des Plangebietes, entsprechend der vom Rat beschlossenen Leitlinien für eine „freiere“ Gestaltung auszuweisen. Hierdurch könnte eine Auflockerung in Richtung der bestehenden Strukturen erreicht werden.

Das Planungsbüro Pfisterer fertigt zzt. eine Alternativ-Planung, die in der Sitzung vorgestellt und erläutert wird.

Verfahrenstechnisch ist nunmehr die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 durchzuführen.

Im Auftrage:

Musholt

Wellner
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister

Anlagen:

Anlagen I – V, Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen